



# Hinweise zur Zulassung von Wasserfernleitungen

Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt über ein Netz von Versorgungsleitungen. Dazu gehören neben den Verteiler- und Anschlussleitungen in den Gemeinden auch die überörtlichen Wasserfernleitungen.

Die obere Wasserbehörde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gibt nachfolgend Hinweise zur Sicherstellung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Zulassungsverfahren gemäß § 65 UVPG bei der Neuerrichtung von Wasserfernleitungen oder der Änderung bestehender Wasserfernleitungen.

## 1. Allgemeines

Das UVPG schreibt in § 65 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG für die **Errichtung und den Betrieb von Wasserfernleitungen** ab einer bestimmten Länge im Regelfall die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens vor.

**Wasserfernleitungen** gemäß Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG sind Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreiten. Dazu zählen Wasserfernleitungen aller Wasserversorger, die Vorschrift im UVPG ist nicht auf Leitungen des Fernwasserversorgungssystems der Thüringer Fernwasserversorgung beschränkt.

Die Legaldefinition der Wasserfernleitung meint im Wortsinne nicht das innerörtliche Verteilernetz, sondern nur die überörtlichen Hauptwasserleitungen, die häufig Gemeindegrenzen überschreiten.

Von der Vorschrift werden Leitungen zum Befördern von Trink- oder Brauchwasser, nicht jedoch Abwasserleitungen, erfasst. Wasserleitungen, die sich nicht über eine Gemeindegrenze hinaus erstrecken, sind keine Wasserfernleitungen in diesem Sinne (siehe Fallbeispiel 1).

Wird jedoch eine bereits bestehende Wasserfernleitung erweitert, kann sich aufgrund der Kumulations-Bestimmungen der §§ 11 und 12 UVPG eine Zulassungspflicht nach § 65 UVPG auch dann ergeben, wenn der zusätzliche Leitungsabschnitt nur auf dem Gebiet einer Gemeinde verläuft.

Bei Vorhaben zur Erweiterung von bestehenden Wasserfernleitungen (hinzutretende kumulierende Vorhaben) sind die besonderen Vorschriften der §§ 11 und 12 UVPG zu beachten (siehe hierzu Abschnitt 5 und 6 sowie Fallbeispiel 5).

Bei einer Wasserfernleitungslänge von 10 km oder mehr ist nach Anlage 1 Nr. 19.8.1 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Bei einer Wasserfernleitungslänge von 2 km bis weniger als 10 km ist nach Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich (siehe Fallbeispiel 3).

Nur bei einer Wasserfernleitungslänge von weniger als 2 km ist nach Anlage 1 Nr. 19.8 UVPG in der Regel keine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich (siehe Fallbeispiel 2). Ausnahmen von der Regel können bei kumulierenden Vorhaben gegeben sein (siehe Abschnitt 4 und 6 sowie die Fallbeispiele 4 und 5).

Die zuständige Behörde stellt gemäß § 5 UVPG auf der Grundlage geeigneter Unterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen bei Neu- und Änderungsvorhaben die in den Geltungsbereich des § 65 UVPG fallen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht oder nicht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntzugeben.

Besteht im Ergebnis der UVP-Vorprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP bedarf das Vorhaben nach § 65 Abs. 1 einer Planfeststellung. Besteht im Ergebnis der UVP-Vorprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, bedarf das Vorhaben nach § 65 Abs. 2 UVPG grundsätzlich nur einer Plangenehmigung.<sup>1</sup>

Ein erforderliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes durchzuführen. § 67 ThürWG findet bei Verfahren nach § 65 UVPG keine Anwendung.

## **2. Zuständige Behörde**

Sachlich zuständig für die Durchführung der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht und das folgende Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ThürWG die untere Wasserbehörde.

Die Frage der örtlichen Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Erstreckt sich die Wasserfernleitung über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus, so entscheidet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VwVfG grundsätzlich die untere Wasserbehörde, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Es wird empfohlen dazu mit

---

<sup>1</sup> Zu den in § 65 Abs. 2 Satz 2 UVPG genannten Ausnahmen siehe Abschnitt 3 der vorliegenden Hinweise.

der/den benachbarten unteren Wasserbehörde/n Rücksprache zu halten. In strittigen Fällen oder anlassbezogen im Einzelfall entscheidet das TLUBN als fachlich zuständige Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2 VwVfG über die zuständige Behörde.



Abb.: Leitungsrohre

### 3. Ausnahmen von der Planfeststellungs- und Plangenehmigungspflicht

Bei Bestehen einer Planfeststellungspflicht hat der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Nach § 65 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG kann jedoch die Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen. Das Gesetz benennt hierfür zwei Fallgestaltungen:

Fall 1: Die Prüfwerte nach § 7 Abs. 1 und 2 UVPG für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, werden nicht erfüllt.

Das trifft bei Wasserfernleitungen nur dann zu, wenn die Länge der Leitung weniger als 2 km beträgt und ist hier somit nicht von Belang.

Fall 2: Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG werden erfüllt, wobei ergänzend die Vorschriften für kumulierende Vorhaben<sup>2</sup> nach den §§ 10 bis 12 UVPG zu beachten sind.

Fälle unwesentlicher Bedeutung in diesem Fall liegen nur dann vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind **und**
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

---

<sup>2</sup> siehe hierzu Abschnitt 4 der vorliegenden Hinweise

**Wichtig:** Es müssen alle drei genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung entfällt auch dann nicht, wenn ein Fall unwesentlicher Bedeutung vorliegt.

Bei Wasserfernleitungen sind aufgrund der Länge der Leitungen i. V. m. den verbundenen Eingriffen in die Umwelt im Regelfall eine ganze Reihe von behördlichen Entscheidungen erforderlich, wie z. B. Baumfällgenehmigungen, naturschutzrechtliche Befreiungen oder Genehmigungen, wasserrechtliche Genehmigungen (Gewässer- oder Deichkreuzungen, denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, etc. Darüber hinaus queren die Leitungen häufig fremde Grundstücke, hier müssen für jedes Grundstück Vereinbarungen/Dienstbarkeiten mit den jeweiligen Eigentümern getroffen sein.

Der Aufwand des Vorhabenträgers für die Beschaffung aller behördlicher Einzelentscheidungen bei verschiedenen Behörden ist im Regelfall wesentlich größer, als die Zulassung durch ein Plan-genehmigungsverfahren bei einer zuständigen Behörde, welche alle behördlichen Entscheidungen in einem Bescheid bündelt.

Es wird daher empfohlen, von der Regelung des § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG bei neuen Vorhaben grundsätzlich keinen Gebrauch zu machen. Bei noch laufenden und weit fortgeschrittenen Verfahren, bei denen die beteiligten Behörden ein Zulassungserfordernis nach § 65 UVPG für Wasserfernleitungen bislang nicht erkannt haben, kann es zur Vermeidung von erheblichen Verzögerungen sinnvoll sein, wenn ausnahmsweise von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht wird. **In diesen Fällen ist aber zwingend noch eine UVP-Vorprüfung vorzunehmen, da anderenfalls die Voraussetzungen für die Anwendung von § 74 Abs. 7 Satz 2 VwVfG nicht gegeben sind.**

#### **4. Unterteilung eines Vorhabens in mehrere Teilobjekte (kumulierende Vorhaben)**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Gesetzgeber die bereits früher bestehenden Regelungen für kumulierende Vorhaben im UVPG nochmals konkretisiert. Damit soll im Ergebnis der einschlägigen Rechtsprechung eine Umgehung des Regelungsziels des UVPG durch eine Aufspaltung von Vorhaben verhindert werden.<sup>3</sup>

Kumulierende Vorhaben liegen nach § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Sofern es sich um technische und sonstige Anlagen handelt, ist ein weiteres Erfordernis, dass diese mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein müssen.

---

<sup>3</sup> Siehe Begründung zur Änderung des UVPG, Bundesrats-Drucksache 11/11499 S. 81 ff.

Auch wenn ein Vorhaben in mehrere Teilobjekte bzw. Leitungsabschnitte unterteilt werden kann, muss es als Gesamtvorhaben betrachtet werden, soweit die Leitungsabschnitte insgesamt eine Leitungslänge von 2 km überschreiten und mehrere Gemeindegebiete betroffen sind (siehe Fallbeispiel 4).

Die drei in § 10 Abs. 4 UVPG genannten Voraussetzungen sind im Regelfall gegeben, wenn der eine Leitungsabschnitt unmittelbar an den anderen anschließt. An der Verbindungsstelle überschneiden sich die Einwirkungsbereiche der beiden Leitungsabschnitte, die Vorhaben sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen und sie sind regelmäßig mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden (Steuerungseinrichtungen, Pumpwerke, Hochbehälter, etc.).

## **5. Änderungsvorhaben/Ersatz einer bestehenden Wasserfernleitung**

Vorhaben im Sinne des UVPG sind neben Neuvorhaben auch Änderungsvorhaben. Zu den Änderungsvorhaben zählen nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) UVPG insbesondere die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage. Eine Änderung der Lage liegt im Falle der kleinräumigen Verschiebung vor. Eine Veränderung der Beschaffenheit ist dann gegeben, wenn der Zustand der Anlage als solcher eine Änderung erfährt. Dies kann Änderungen an der bestehenden Anlage betreffen (qualitative Änderung) oder Erweiterungen der Anlage (quantitative Änderung). Erfasst werden Austausch und Ersatz von Anlagenteilen, nicht hingegen Instandsetzung oder Reparatur. Eine Änderung des Betriebs liegt vor, wenn die Betriebsweise der Anlage einschließlich der Betriebszeiten verändert wird.

Wird eine bestehende Wasserfernleitung erneuert indem, ggf. auch nur in geringem Abstand, parallel zur bestehenden Trasse eine neue Leitung verlegt wird und nach deren Fertigstellung ein Umschluss von der alten auf die neue Leitung erfolgt, handelt es sich nach dem UVPG um ein neues Vorhaben.

Wird eine bestehende Leitung ausschließlich im bestehenden Rohrgraben über eine Instandsetzung undichter Stellen hinaus grundhaft erneuert, handelt es sich in der Regel um ein dem UVPG unterliegendes Änderungsvorhaben. Das ist auch folgerichtig, weil bei solchen Maßnahmen häufig in die seit der ursprünglichen Leitungsverlegung entstandene Flora und Fauna eingegriffen wird. Die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben ohne eine Verlängerung der Bestandsleitung ist in § 9 UVP geregelt. Bei Änderungen in Form einer Erweiterung (Verlängerung) der Bestandsleitung sind zusätzlich die Bestimmungen für kumulierende Vorhaben in §§ 10 bis 12 UVPG zu beachten (siehe Abschnitt 4 und 6).

Bestehende Wasserfernleitungen (frühere Vorhaben), bei deren Errichtung noch keine UVP-Vorschriften für solche Leitungen existierten, bleiben nach § 9 Abs. 5 UVPG hinsichtlich des Erreichens der Prüfwerte bei Änderungsvorhaben unberücksichtigt. In den alten Bundesländern ist hierfür der Stichtag der 3. Juli 1988 (Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG). In Thüringen wurde das UVPG erst mit Artikel 7 § 2 Satz 1 Umweltrahmengesetz vom 26.06.1990

(GBl. Teil 1 Nr. 42 S. 649) eingeführt. Somit ist der Stichtag im Freistaat Thüringen der 1. August 1990.

Um den „Bestandsschutz“ der vor dem 01.08.1990 errichteten Leitungen zu wahren, soll sich die UVP nicht auf das Gesamtvorhaben beziehen, sondern nur auf die Erweiterung, sprich Verlängerung.

Die Regelung zum Bestandsschutz in § 9 Abs. 5 UVPG kann sich hinsichtlich des Erreichens der Prüfwerte vernünftigerweise aber nur auf solche Leitungsabschnitte beziehen, die vor dem Stichtag 01.08.1990 errichtet wurden und die bei der Änderung der Wasserfernleitung (über Instandsetzung oder Reparatur hinaus) unangetastet bleiben.

§ 9 UVPG differenziert grundsätzlich zwischen Wasserfernleitungen, bei deren Errichtung eine UVP durchgeführt wurde (Abs. 1) und Wasserfernleitungen, bei deren Errichtung keine UVP durchgeführt wurde (Abs. 2). Letzteres dürfte in Thüringen (noch) der häufigere Fall sein.

## **6. Erweiterung/Verlängerung einer Wasserfernleitung (hinzutretende kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist)**

Ein Fall, der in der Praxis regelmäßig vorkommt ist die Erweiterung/Verlängerung einer bereits vorhandenen Wasserfernleitung zum Anschluss weiterer Ortsteile oder Gemeinden. Hierbei handelt es sich um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben im Sinne der §§ 11 bzw. 12 UVPG.

§ 11 UVPG regelt den Fall, dass das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist, § 12 UVPG gilt für den Fall, dass das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den häufigeren Fall des abgeschlossenen Zulassungsverfahrens für das frühere Vorhaben.

Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen nach § 11 Abs. 1 UVPG vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (einem früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

Bestehende Wasserfernleitungen (frühere Vorhaben), bei deren Errichtung noch keine UVP-Vorschriften für solche Leitungen existierten, bleiben nach § 11 Abs. 6 UVPG hinsichtlich des Erreichens der Prüfwerte unberücksichtigt. In den alten Bundesländern ist hierfür der Stichtag der 3. Juli 1988 (Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG). In Thüringen wurde das UVPG erst mit Artikel 7 Umweltrahmengesetz vom 26.06.1990 (GBl. Teil 1 Nr. 42 S. 649) eingeführt. Somit ist der Stichtag im Freistaat Thüringen der 1. August 1990.

Das bedeutet, dass Wasserfernleitungsabschnitte, die vor dem 01.08.1990 errichtet wurden und seitdem nicht geändert wurden, nicht in die Kumulationsbetrachtung einbezogen werden (zu Änderungsvorhaben siehe auch Abschnitt 5).

§ 11 UVPG differenziert in den Abs. 2 und 3 dahingehend, ob für das frühere, also ab dem 01.08.1990 durchgeführte, Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Im Folgenden wird vereinfachend nur der wesentlich häufigere Fall betrachtet, dass für das frühere Vorhaben keine UVP durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 3 UVPG). Auch wird angenommen, dass die bereits bestehende Leitung rechtmäßig errichtet wurde und alle zum Zeitpunkt der Errichtung erforderlichen Zulassungen erteilt wurden.

„Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG erreichen oder überschreiten oder
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.“

Fall 1 trifft in keinem Fall zu, da in der Anlage 1 Nr. 19.8 zum UVPG für keinen Fall eine zwingende UVP vorgeschrieben ist (kein X in Spalte 1). Zutreffen können aber Fall 2 oder 3.

Die kumulierenden Vorhaben in diesem Sinne bestehen zusammen aus der Bestandsleitung und der Erweiterung/Verlängerung. Wird z. B. eine bestehende, nach dem 01.08.1990 errichtete, 9 km lange Wasserfernleitung um einen neuen Leitungsabschnitt von 1,9 km verlängert, so beträgt der maßgebliche Prüfwert für die Ermittlung einer UVP-Pflicht 10,9 km. Somit ergibt sich in diesem Fall nach Anlage 1 Nr. 19.8.1 zum UVPG das Erfordernis einer allgemeinen UVP-Vorprüfung.<sup>4</sup>

Allerdings ist die allgemeine oder standortbezogene UVP-Vorprüfung nur für das hinzutretende Vorhaben, also im Beispiel für den 1,9 km langen neuen Leitungsabschnitt, vorzunehmen. Wobei jedoch nach § 11 Abs. 5 UVPG das frühere Vorhaben bei der Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

Wenn wie im genannten Beispiel zwar für das kumulierende Vorhaben zusammen die Prüfwerte überschritten werden (10,9 km), das hinzutretende kumulierende Vorhaben aber selbst die Prüfwerte für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung unterschreitet (weniger als 2 km bzw. 10 km), so besteht nach § 11 Abs. 4 UVPG für das hinzutretende Vorhaben die UVP-Pflicht aber auch nur dann, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

---

<sup>4</sup> Wurde der frühere Leitungsabschnitt vor dem 01.08.1990 errichtet, so bleibt er unberücksichtigt und der maßgebliche Prüfwert beträgt nur 1,9 km.

Je nach Ergebnis der UVP-Vorprüfung bedarf der neue Leitungsabschnitt einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung. Das gilt wegen der Kumulationsbestimmungen auch dann, wenn der neue Abschnitt eine Länge von weniger als 2 km hat oder selbst nicht das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, sofern die Bestandsleitung gemeindeüberschreitend ist.

## **7. UVP bei Teilgenehmigungen/-zulassungen**

In Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheids und zur Erteilung einer ersten Teilgenehmigung oder einer sonstigen ersten Teilzulassung hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG

- vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und
- abschließend auf die Umweltauswirkungen, welche Gegenstand der Teilzulassung sind, zu erstrecken.

Bei weiteren Teilzulassungen sind dann abschließend die Umweltauswirkungen dieser Abschnitte zu betrachten.

Dem jeweiligen Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen und beim UVP-Bericht Rechnung zu tragen.

## **8. Ansprechpartner**

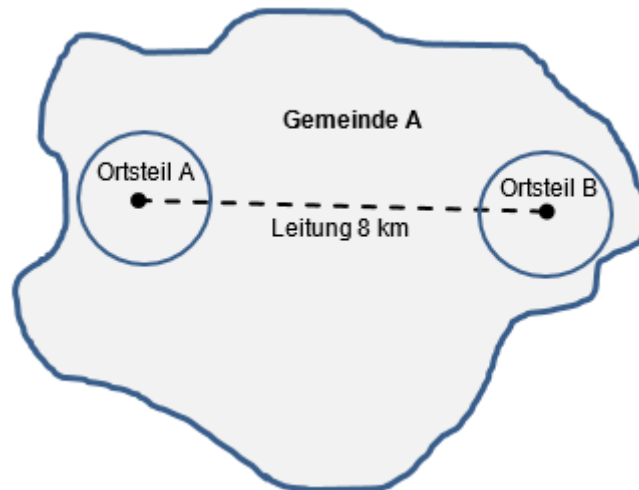
Ansprechpartner bei Fragen zur Anwendung der Vorschriften des UVP auf ein konkretes Leitungsbauvorhaben oder anderweitig zum Verfahrensablauf sind die örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden bei den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.



## Anlage: Beispiele

### Beispiel 1 Verlegung einer neuen Wasserleitung innerhalb des Gebiets einer Gemeinde

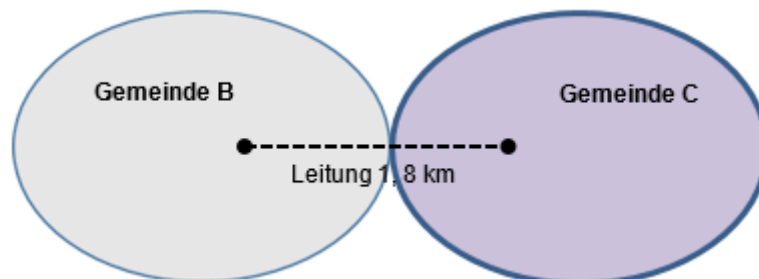
Innerhalb einer Gemeinde A werden die Ortsteile A und B durch eine neue Wasserleitung verbunden, die eine Länge von 8 km hat.



Es besteht nach Ziff. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG, da sich die Leitung nur innerhalb einer Gemeinde befindet. Bei der Errichtung oder dem Betrieb einer Wasserleitung innerhalb einer Gemeinde findet § 65 UVPG keine Anwendung. Die Voraussetzung für die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plan genehmigungsverfahrens sind nicht gegeben. Die Einholung der erforderlichen Einzelzulassungen, z. B. für eine Gewässerkreuzung, bleibt davon unberührt.

### Beispiel 2 Verlegung einer neuen Wasserleitung auf dem Gebiet von zwei Gemeinden

Es soll eine neue Wasserleitung (Länge 1,8 km) auf dem Gebiet der Gemeinden B und C verlegt werden.

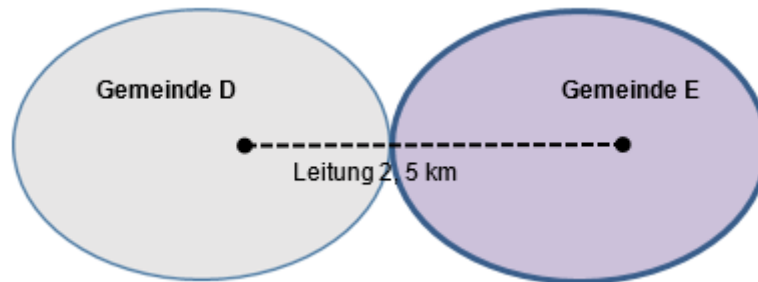


Es besteht nach Ziff. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG, da die Länge der Leitung weniger als 2 km beträgt. § 65 UVPG findet

keine Anwendung. Die Voraussetzung für die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plan-genehmigungsverfahrens sind nicht gegeben. Die Einholung der erforderlichen Einzelzulassun-gen, z. B. einer naturschutzrechtlichen Befreiung, bleibt davon unberührt.

### Beispiel 3 Verlegung einer neuen Wasserfernleitung auf dem Gebiet von zwei Gemeinden

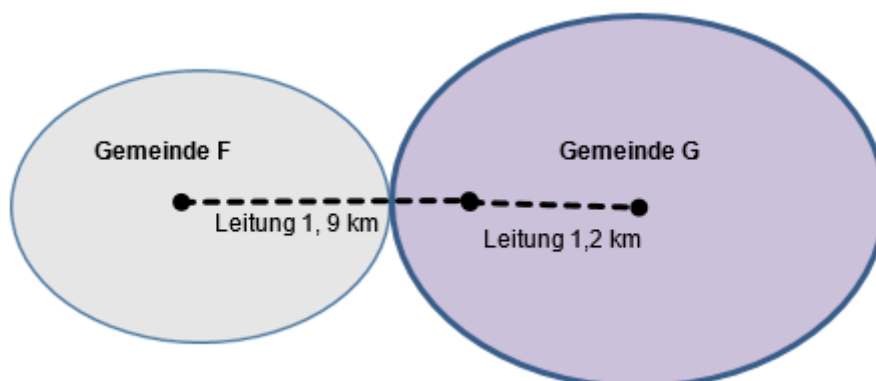
Es soll eine neue Wasserfernleitung (Länge 2,5 km) auf dem Gebiet der Gemeinden D und E ver-  
legt werden.



Es ist nach Ziff. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, da die Leitung eine Länge von mehr als 2 km hat. Anhand dieser Prüfung stellt die Behörde fest, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Wenn ja, so bedarf es gemäß § 65 Abs. 1 UVPG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Führt die Prü-fung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, bedarf es grundsätzlich der Plangenehmigung.

### Beispiel 4 Verlegung einer neuen Wasserfernleitung mit zwei Abschnitten auf dem Gebiet von zwei Gemeinden (kumulierendes Vorhaben)

Es soll eine neue Wasserfernleitung mit einer Gesamtlänge von 3,1 km, bestehend aus zwei Teil-abschnitten mit einer Länge von 1,9 km (Teil A) bzw. 1,2 km (Teil B), auf dem Gebiet der Gemein-den F und G verlegt werden. Der Bau soll zudem in zwei Abschnitten erfolgen: Teil A im kommen-den Jahr, Teil B erst ein Jahr später.



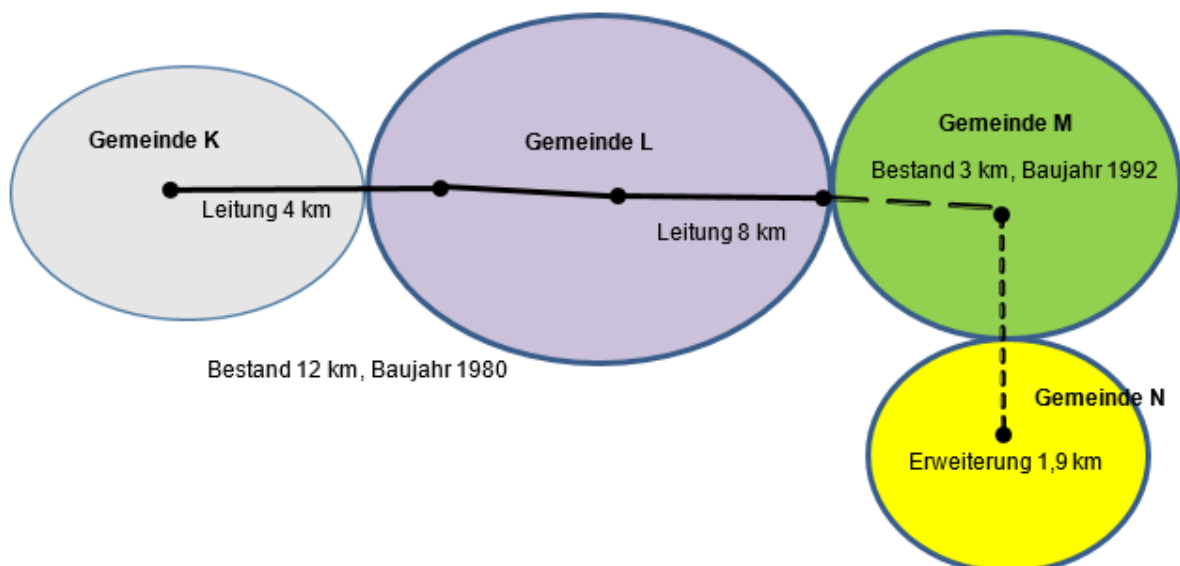
Es ist nach Ziff. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen, da die neuen Leitungen eine Gesamtlänge von mehr als 2 km haben. Es handelt sich um ein kumulierendes Vorhaben, das insgesamt zu betrachten ist. Es handelt sich bei den beiden Leitungsabschnitten um Vorhaben derselben Art. Der Einwirkungsbereich der beiden Teilstücke überschneidet sich an der Stelle, an der die beiden Leitungsenden auf dem Gebiet der Gemeinde G zusammenstoßen. Die beiden Leitungsabschnitte sind funktional und betrieblich aufeinander bezogen. Sie sind auch mit gemeinsamen betrieblichen/baulichen Einrichtungen verbunden. Somit sind alle Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 UVPG gegeben.

Es besteht die Möglichkeit von zwei Teilzulassungen für die jeweiligen Leitungsabschnitte. In diesem Fall muss nach § 29 UVPG aber bereits bei der ersten Teilzulassung die UVP-Vorprüfung für das Gesamtvorhaben erfolgen. Wenn von der Wasserbehörde im Ergebnis eine UVP-Pflicht auch nur für einen der Leitungsabschnitte festgestellt wird, so ist das Vorhaben in Gänze UVP-pflichtig und bedarf einer Planfeststellung.

### **Beispiel 5 Verlängerung einer bereits bestehenden Wasserfernleitung (hinzutretendes kumulierendes Vorhaben)**

Es soll eine bereits bestehende Wasserfernleitung, welche über das Gebiet der Gemeinden K, L und M mit einer Gesamtlänge von 15 km verläuft um 1,9 km bis zu einem Ortsteil der Gemeinde N verlängert werden. Die Leitungsabschnitte in den Gemeinden K und L (in Summe 12 km) wurden bereits im Jahr 1980 errichtet.

Der Abschnitt in der Gemeinde M (3 km) wurde im Jahr 1992 errichtet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damals für diesen Abschnitt nicht durchgeführt.



Es handelt sich hierbei um ein kumulierendes Vorhaben von insgesamt 16,9 km Länge. Da die Abschnitte in den Gemeinden K und L aber bereits vor dem Stichtag 01.08.1990 errichtet wur-

den, sind diese gemäß § 11 Abs. 6 UVPG bei der Bestimmung des Prüfwerts zur UVP-Pflicht unbeachtlich. Hierfür sind nur die Abschnitte in den Gemeinden M und L mit einer Gesamtlänge von 4,9 km maßgeblich. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG i. V. m. Ziff. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist im Ergebnis eine standortbezogene UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Da aber in diesem Fall die Länge des hinzutretenden kumulierenden Vorhabens (1,9 km) unter den Prüfwerten für die standortbezogene Vorprüfung (2 km) und die allgemeine Vorprüfung (10 km) liegt, besteht gemäß § 11 Abs. 4 UVPG für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen eintreten können. Das frühere Vorhaben ist dabei nach § 11 Abs. 5 UVPG als Vorbelastung zu berücksichtigen.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

### **Kontakt:**

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Außenstelle Weimar

Abteilung 5 „Wasserrechtlicher Vollzug“

Dienstgebäude 1

Harry-Graf-Kessler-Straße 1

99423 Weimar

### **Internet:**

<https://www.tlubn.thueringen.de/wasser>

### **Stand:**

April 2020

### **Bildnachweis:**

Foto und Zeichnungen: TLUBN